**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Betrieb der Wasserkraftanlage „Neumühle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9939/0 der Gemeinde Aubstadt, Gemarkung Aubstadt, durch Herrn Karlheinz Stumpf, Neumühle 1, 97633 Aubstadt**

**Az. 4.2.3-6411-6412-1-2014/54; 6430**

Herr Karlheinz Stumpf, Neumühle 1, 976311 Aubstadt, beantragte mit Schreiben vom 12.12.2013 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Neumühle“ auf dem o. g. Grundstück in der Gemarkung Aubstadt.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.06.2020

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s

Regierungsdirektor